

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp (LINKE)**

vom 27. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2024)

zum Thema:

Verzögerungen und Probleme bei den Einbürgerungen im Land Berlin

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 427

vom 27. Februar 2024

über Verzögerungen und Probleme bei den Einbürgerungen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge liegen dem Landesamt für Einwanderung derzeit vor?
 - 1a. Ist die öffentlich bekannt gewordene Anzahl von derzeit 40.000 Altanträge richtig und wenn nein, wie hoch ist die Anzahl der Altanträge, die noch bei den Bezirken eingegangen sind und wie lässt sie sich aufschlüsseln (bitte Anzahl je Bezirk auflisten)?

Zu 1., 1a:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) geht von aktuell rund 40.000 offenen Anträgen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten aus.

Nach interner Einbürgerungsstatistik der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ergab sich in den Bezirken zum Jahresende der folgende Aktenbestand:

Bezirksamt	Aktenbestand
Mitte	5.659
Friedrichshain-Kreuzberg	1.826
Pankow	3.269
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.580

Spandau	2.413
Steglitz-Zehlendorf	2.440
Tempelhof-Schöneberg	2.637
Neukölln	2.578
Treptow-Köpenick	1.891
Marzahn-Hellersdorf	2.111
Lichtenberg	3.570
Reinickendorf	3.422
insgesamt:	34.396

Da die Anzahl der übergebenen Akten nicht exakt die Anzahl der Anträge wiedergibt, wird von etwa 40.000 Anträgen ausgegangen. Dabei sind auch Einbürgerungsinteressierte zu berücksichtigen, die aufgrund des Zuständigkeitswechsels ihre Anträge zunächst zurückgestellt und lediglich ihr Interesse bekundet haben und nunmehr einen digitalen Antrag bei LEA stellen. Aktuell liegen dem LEA 6.815 bereits vollständige und bezahlte digitale Anträge vor (Stand 26.02.2024).

1b. Werden diese Altanträge digitalisiert und bis wann wird die Digitalisierung aller Altanträge voraussichtlich ungefähr abgeschlossen sein und wer nimmt diese Digitalisierung vor? Wenn externe Dienstleister eingeschaltet wurden, welche und wie wurde die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt?

Zu 1b.:

Die Altanträge wurden und werden aktuell digitalisiert und vom LEA gesichert; dieser Prozess dauert aufgrund der hohen Anzahl aktuell noch an, so dass sich ein exakter Abschluss noch nicht sicher prognostizieren lässt. Die Digitalisierung und Überspielung der digitalisierten Akten erfolgt durch das ITDZ, das sich hierfür des erfahrenen Scandienstleisters Exela bedient. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden eingehalten, Anhaltspunkte für etwaige Verstöße sind nicht bekannt.

1c. Werden Altanträge priorisiert bearbeitet und wenn nein, warum nicht? Trifft es zu, dass die beim Landeseinwanderungsamt (LEA) inzwischen möglichen Online-Anträge gegenüber den noch nicht digitalisierten Anträgen priorisiert bearbeitet werden, wenn ja warum und wie ist das gegenüber den teilweise seit Jahren auf eine Bescheidung wartenden Antragsteller*innen gegenüber zu rechtfertigen? Gibt es weitere Kriterien für eine priorisierte Bearbeitung?

Zu 1.c.:

Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt nicht allein nach Antragseingang, sondern vorrangig nach Entscheidungsreife. Allein dies gewährleistet, dass die Rückstände nicht über Jahre weiter fortgeschrieben werden und stellt ein effizientes Verwaltungsverfahren dar, um zügig zu einer signifikanten Steigerung der Einbürgerungszahlen zu kommen. Daher werden im Rahmen der verstärkten Bearbeitungskapazitäten digitalisierte Altanträge und neue digitale Anträge grundsätzlich gleichberechtigt abgearbeitet. Bei digitalen Anträgen werden die erforderlichen Unterlagen allerdings von den Antragstellenden selbst hochgeladen und gehen damit automatisch in das Fachverfahren ein, so dass sie unmittelbar zur Bearbeitung bereitstehen. Bei übernommenen Altverfahren müssen dagegen häufig erst noch aktuelle Nachweise eingeholt werden, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann.

1d. Bis wann ist ungefähr mit einer abschließenden Bearbeitung der Alteinträge zu rechnen?

Zu 1d.:

Eine seriöse Prognose kann dazu nicht abgegeben werden, da dies von nicht kalkulierbaren Faktoren abhängt. Das LEA ist aufgrund der verstärkten Personalausstattung, der Synergien, der Prozessoptimierung und der Digitalisierung der Verfahren gut aufgestellt, um die übernommenen Rückstände zügig abzuarbeiten.

1e. Wurden die Antragssteller*innen der Altanträge über das weitere Verfahren, einen möglichen Digitalisierungsprozess und darüber, wann sie mit einer Bescheidung rechnen können, informiert? Und wenn ja, auf welche Art und Weise und wann? Und wenn nein, warum nicht und wann wird das noch erfolgen?

Zu 1e.:

Für die einheitliche Beantwortung von Sachstandsanfragen sowie weiterer einbürgerungsbezogener Anfragen wurden von der Projektgruppe im vergangenen Jahr Mustertexte erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt. In diesen Schreiben wurden Antragstellende und Einbürgerungsinteressierte über den Zuständigkeitswechsel im Bereich der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten informiert. Zudem erfolgten Informationen über die Internetauftritte, Infozettel und Anrufbeantworter der Bezirke.

Das LEA informiert auf seinem Webauftritt umfassend zum Thema Einbürgerung und weist in FAQ u. a. auf die Möglichkeit des Quick-Checks hin. Auch stehen die VAB S seit dem 1. Januar 2024 online zur Verfügung. Die Informationen stehen den Antragstellenden 24/7 zur Verfügung. Ferner wurde ein Flyer erstellt, der beispielsweise bei Anfragen in den Bezirken genutzt und ausgegeben wird.

- 1f. Ist dem Senat bekannt, dass den auf ihre Einbürgerung wartenden Antragsteller*innen der Altanträge seit September 2023 keine neuen Aktenzeichen mitgeteilt wurden, so dass keine Möglichkeit bestand aktualisierte Dokumente und relevante Unterlagen bei den zuständigen Stellen einzureichen? Seit oder ab wann ist mit der Mitteilung von neuen Aktenzeichen an die Betroffenen zu rechnen und wie sollen sie ihrer Mitwirkungspflicht in der Zwischenzeit nachkommen?

Zu 1f.:

Um mit dem seit dem 01.01.2024 zuständigen LEA in Kontakt zu treten, bedarf es anders als vor dem 01.01.2024 in den Bezirken nicht der Mitteilung eines Aktenzeichens. Hierfür stehen die Kontaktformulare der Referate in der Abteilung S auf der Homepage des LEA zur Verfügung. Die Zuordnung erfolgt auf Grund der dort erbetenen Informationen.

2. Ist derzeit neben der Online-Antragsstellung über die Website des LEA auch eine schriftliche Antragstellung möglich und wird auch eine persönliche Antragstellung vor Ort ermöglicht? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, werden die schriftlich eingereichten Anträge genauso schnell bearbeitet wie die Online-Anträge oder werden Online-Anträge im Gegensatz zu schriftlichen Anträgen priorisiert bearbeitet? Wenn ja, wie ist das gegenüber Menschen zu rechtfertigen, die nicht in der Lage sind einen Online-Antrag zu stellen?

Zu 2.:

Die Abteilung S des LEA arbeitet ausschließlich digital, so dass eine schriftliche Antragstellung und ein persönlicher Beratungstermin nicht mehr erforderlich sind. Soweit Antragstellende nicht in der Lage sind, einen Online-Antrag zu stellen, können auch jederzeit schriftliche Anträge gestellt werden, die allerdings wegen der erforderlichen Digitalisierung zu Verzögerung führen können und daher nicht empfohlen werden. Zudem können sich die Antragstellenden per Kontaktformular an die Abteilung S des LEA wenden, um entsprechende Hinweise zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

- 2a. Bestehen (weitere) Kriterien für die Priorisierung von Einbürgerungsanträgen (bitte auflisten)?

Zu 2a.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 c verwiesen.

2b. Sieht der Senat Hürden und oder Diskriminierungen von Personen, die beim Verwenden von digitalen Diensten Barrieren ausgesetzt sind? Wenn ja, welche und wie sollen diese überwunden werden?

Zu 2b.:

Dank der breiten und gut aufgestellten Beratungslandschaft im Land Berlin unter anderem im Willkommenszentrum in der Potsdamer Straße 65 in Berlin-Tiergarten sieht der Senat keine Hürden oder Diskriminierungen.

2c. Ist es zutreffend, dass die Absendung des Online-Antrags nur möglich ist, wenn zuvor die Gebühr über PayPal oder mit einer Kreditkarte bezahlt wurde oder wie ist das Onlineantragsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Gebühr geregelt? Wenn ja, wie wird ausgeschlossen, dass Personen, die aus unterschiedlichen Gründen kein PayPal-Konto oder eine Kreditkarte haben (können) am Online-Verfahren teilnehmen können?

Zu 2c.:

Auf die Antworten zu 2. bis 2.b. wird verwiesen.

2d. Gibt es eine Möglichkeit der Antragsstellung, bei der vor Ort eine Barzahlung und oder eine Zahlung mit EC-Karte möglich ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2d.:

Soweit eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben will, über keine zugelassene Möglichkeit der Zahlung der Gebühr verfügt, kann sie sich über das Kontaktformular an die Abteilung S des LEA wenden.

3. Wie viele Stellen sind in der neuen Einbürgerungsabteilung beim LEA besetzt und wie viele sind offen (bitte genau auflisten wie viel Vollzeitstellen und welche Tarifgruppen vorliegen)?

3.a. Wie ist die neue Abteilung strukturiert, in welcher Ebene sind, wieviel Personen beschäftigt bzw. wie viele Vollzeitstellen besetzt (bitte einzeln auflisten)?

Zu 3. und 3.a.:

Bezüglich der Struktur wird auf die Homepage des LEA konkret auf den folgenden Link verwiesen: <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/leitung-organisation/>

Die Abteilung S verfügt insgesamt über besetzbare 175 Plan-Stellen. Hinzu kommen 33 bereits besetzte Stellen im Grundsatz- und Querschnittsbereich.

Mit Stand des 01.03.2024 sind bereits 99 von 175 Plan-Stellen besetzt.

Von den 99 Beschäftigten sind:

- 15 in Teilzeit und 84 in Vollzeit (inkludiert 4 Beschäftigte in Elternzeit)
- 30 Beamte (1 x A 16, 2 x A 14, 1 x A 13S, 2 x A 12, 3 x A 11, 17 x A 10, 2 x A 9, 1 x A 9 und 1 x A 8; berücksichtigt nicht derzeitige Beförderungen) und 69 Tarifbeschäftigte (1 x E 11, 8 x E 10, 36 x E 9 b, 12 x E 9 a und 12 x E 6)

Die restlichen 76 von 175 Plan-/Stellen befinden sich aktuell im Stellenbesetzungsverfahren.

Besetzungsstand nach Ebenen:

Abteilungsleiter(in): 1/1 besetzt (100%)

Stellv. AbtL/Referatsleiter(in): 2/2 besetzt (100%)

Referatsleiter(in): 3/4 besetzt (75%); 1/4 frei (25%)

Hauptsachbearbeiter(in) (HSB) 1. HSB: 3/6 besetzt (50%); 3/6 frei (50%)

HSB in besonders schwierigen Fällen: 12/12 besetzt (100%)

Sachbearbeiter(in) schwierige Fälle: 53/118 besetzt (44,92%); 65/118 frei (55,08%)

Sachbearbeiter(in) einfache Fälle: 13/19 besetzt (68,42%); 6/19 frei (31,58%)

Sachbearbeiter(in) Publikum/Aktenhaltung: 12/14 besetzt (85,71%); 2/14 frei (14,29%)

3b. Bis wann werden alle vorgesehenen Stellen in der Einbürgerungsabteilung vollständig besetzt sein?

Zu 3.b.:

Eine Mitteilung, wann alle vorgesehenen Stellen in der Einbürgerungsabteilung vollständig besetzt sein werden, ist trotz der erfolgten Ausschreibung aller dort offenen Stellen nicht möglich, da dies von den Bewerbungen, den Auswahlverfahren und dem frühestmöglichen Antritt der Stellen abhängt.

3c. Wie viele Beschäftigte, die zuvor in den Bezirken für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge zuständig waren, sind in die neue Einbürgerungsabteilung des LEA gewechselt und welche Anreize wurden senatsseitig für einen solchen Wechsel geschaffen? Wenn keine konkreten Anreize geschaffen wurden, warum nicht?

Zu 3.c.:

49 Beschäftigte, die zuvor in den Bezirken in den Einbürgerungsbehörden tätig waren, sind bereits in die neue Einbürgerungsbehörde des LEA gewechselt. Besondere Anreize sind die Arbeit in einer modernen, dienstleistungsorientierten Willkommensbehörde mit einem bundesweit guten Ruf.

Zur Attraktivität der Arbeitsgebiete trägt bei, dass sich das LEA die Arbeitsabläufe, die Arbeitsumgebung und das Personalmanagement innovativ und damit modern ausgestaltet hat und auf die Diversität seiner Beschäftigten achtet. Neben den guten allgemeinen Arbeitsbedingungen im LEA und in dem neuen einbürgerungsbezogenen Dienstgebäude des LEA ist die betroffene Aufgabenstellung inhaltlich attraktiv. Eine darüber noch hinausgehende Attraktivität der Stellen unterschiedlicher Wertigkeit besteht für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer bisherigen Tätigkeit niedriger als die ausgeschriebenen Stellen eingruppiert sind. Damit wurden und sind die betroffenen Arbeitsgebiete in hohem Maße und soweit wie möglich attraktiv ausgestaltet.

3d. Was plant der Senat, um diese Stellen attraktiver zu gestalten? Ist beispielsweise eine neue Beschreibung der sog. BAKs (Beschreibung des Aufgabenkreises) angedacht, um eine Höhergruppierung der Tätigkeiten zu erreichen?

Zu 3d.:

Wie in der Antwort zu Frage 3c dargestellt ist, weisen die Stellen bereits Merkmale auf, die sie für Bewerberinnen und Bewerber attraktiv machen. Die Arbeitsgebietenbewertung muss auf einer eingruppierungsbezogenen Bewertung der Tätigkeiten beruhen. Entsprechend wurden die Aufgaben neu bewertet.

4. Sieht der Senat Bedarf nach Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes weitere Personalstellen beim LEA für die Einbürgerungsabteilung zu schaffen? Wenn nein, wie begründet der Senat diese Entscheidung? Wenn ja, wann werden zusätzliche Stellen geschaffen werden?

Zu 4.:

Der Senat sieht aktuell keinen Bedarf, nach dem drei Monate nach der anstehenden Veröffentlichung erfolgenden Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes weitere Personalstellen beim LEA für die Einbürgerungsabteilung zu schaffen. Der Grund für diese Einschätzung liegt darin, dass die neuen Regelungen bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2023/2024 in Aussicht standen und deshalb beim Beschluss des Haushaltsplans 2023/2024 durch den Senat einschließlich der dortigen Stellenpläne antizipiert wurden. Die vorgenannte Sachlage schließt nicht aus, dass sich aus der Anwendung der neuen Regelungen ein über den Erwartungen liegender Anstieg der Einbürgerungsanträge, der zu einem zusätzlichen Personal- und Stellenbedarf im Einbürgerungsbereich des LEA führen würde, ergeben könnte.

4.a. Wieviel Beschäftigte bzw. Stellenanteile stehen derzeit im Willkommenszentrum der Integrationsverwaltung für die Einbürgerungsberatung zur Verfügung?

Zu 4a.:

Im Willkommenszentrum steht eine (anteilige) Personalstelle primär für den Bereich Einbürgerungsberatung zur Verfügung, wobei die Stelle auch weitere Aufgaben im Willkommenszentrum wahrnimmt.

4b. Wie viele Stellen werden in den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich beim Willkommenszentrum für die Einbürgerungsberatung geschaffen? Wenn keine, warum nicht?

Zu 4b.:

Im Haushaltsgesetz für 2024 und 2025 wurden drei Beschäftigungspositionen berücksichtigt

4c. Erkennt der Senat den Mehrbedarf an Beratung aufgrund der Zentralisierung der Einbürgerungen und vor allem aufgrund der vom Bundestag beschlossenen Staatsangehörigkeitsreform an und wie viel zusätzliche Beratungsstellen wird er beim Willkommenszentrum schaffen, wenn keine neuen Stellen geschaffen werden sollen, warum nicht?

Zu 4c.:

Der Senat erkennt den Mehrbedarf an. Dieser besteht insbesondere für komplexere Einzelfälle, da die Einbürgerungsberatung in den 12 Bezirken weggefallen ist und (auch)

die Gesetzesänderungen einen Beratungsbedarf, der aber auch unabhängig davon besteht, zur Folge haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 4b. verwiesen.

4d. Welche Einrichtungen bzw. Träger erhalten eine Förderung für Einbürgerungsberatung und wie viele Vollzeitstellen sind dort mit dieser Beratung befasst (bitte nach Träger Stellenanzahl auflisten)?

Zu 4d.:

Der Träger Bildungsmarkt e. V. erhält eine Förderung über den Asyl- und Migrationsfonds für das Projekt „Einbürgerungslots*innen“ kofinanziert mit Landesmitteln aus dem Haushalt der Integrationsbeauftragten. Dort sind zwei bis Februar 2026 befristete Beschäftigungspositionen mit Einbürgerungsberatung befasst.

4e. Erkennt der Senat den Mehrbedarf an Beratung aufgrund der Zentralisierung der Einbürgerungen und vor allem aufgrund der vom Bundestag beschlossenen Staatsangehörigkeitsreform im Hinblick auf zu fördernde Einrichtungen an und inwiefern wird er die Förderung von Trägern zur Verstärkung der Einbürgerungsberatung stärken? Welche zusätzliche Fördersumme wird er in 2024 und 2025 bereitstellen?

Zu 4e.:

Der Senat hat aus Landesmitteln die Kofinanzierung für das Projekt des Trägers Bildungsmarkt e. V. übernommen, da der Mehrbedarf gesehen wird. Über die Einzelfallberatung hinaus sind in dem Projekt auch weitere Formate zur Stärkung der Einbürgerung im Land Berlin über weiteres Personal vorgesehen, die z. B. Schulungen oder Informationsveranstaltungen für kleinere Vereine durchführen oder über den Kooperationspartner im Projekt (Migrationsrat e. V.) die migrantischen Organisationen, die im Migrationsrat Mitglied sind, für das Thema sensibilisieren und in die Communities hineinwirken.

5. Wird die Abteilung die Zielzahl von 20.000 Einbürgerungen für 2024 und insgesamt jährlich sicherstellen können oder welche Einbürgerungszahl wird erwartet und warum?

Zu 5.:

Der Senat strebt an, jährlich 20.000 Einbürgerungsverfahren erfolgreich abzuschließen. Ob dieses Ziel bereits 2024 erreicht werden kann, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht seriös vorhersagen. Angesichts der Antragszahlen, der Personalverstärkung im

Einbürgerungsbereich, der Digitalisierung und Verbesserung der Prozesse und der Synergien hält der Senat die Zielzahl für realistisch.

6. Warum hat die Senatsinnenverwaltung auf eine externe diskriminierungssensible und diversitätsorientierte Begleitung der neuen Einbürgerungsabteilung verzichtet, obwohl eine solche in der Senatsvorlage (Drucksache 19/0961) vorgegeben war?

Zu 6.:

In der genannten Vorlage zur Beschlussfassung des Senats wurde in der Problemlösungsdarstellung im Vorblatt dargestellt, dass die Einrichtung einer neuen Abteilung „Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ im LEA durch eine diversitätsorientierte Organisationsentwicklung und -beratung begleitet wird. Es handelte sich um eine Planung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage. Zur möglichen Umsetzung einer diversitätsorientierten Begleitung fanden zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Vereins BQN Berlin e. V. und der Fachstelle Diversitätsorientierte Organisations- und Kompetenzentwicklung im Land Berlin (DOKE), Gespräche mit dem LEA und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport statt. Diese Gespräche und die damit verbundenen weiteren Befassungen haben zu veränderten Einschätzungen eines des möglichen Einsatz einer externen Unterstützung geführt. Die gewünschten Beratungsbedarfe waren von der Fachstelle DOKE nicht in dieser Form leistbar war.

- 6a. Wurde in anderer Form diskriminierungssensible und diversitätsorientierte Begleitung der neuen Abteilung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6a.:

Die Stellenbesetzungsverfahren des LEA für die neue Abteilung wurden wie alle derartige Verfahren im LEA diskriminierungssensibel und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, die Diversität der Einwohnerinnen und Einwohner Berlins auch bei den Beschäftigten des LEA widerzuspiegeln, durchgeführt. Die Gründe dafür sind in der Antwort zu der vorherigen Teilfrage dargestellt.

- 6b. Warum wurde in der Innenausschusssitzung vom 26.06.2023 angegeben, dass eine solche Begleitung stattfindet, aber dann in der Antwort auf meine schriftliche Anfrage vom 14.11.2023 (Drucksache 19/17353) angegeben, dass zwar Gespräche mit BQN geführt wurden, aber eine solche Begleitung nicht stattgefunden hat?

Zu 6b.:

Der Grund dafür liegt darin, dass zunächst eine derartige Begleitung beabsichtigt war, dass dann aber die weitere Befassung damit – auch in Form diesbezüglicher Besprechungen mit der nahe liegenden und vorgesehenen Beratungseinrichtung DOKE – zu einer veränderten Bewertung und von der Planung abweichenden Entscheidung geführt hat.

6c. Wurde seitens BQN und seitens der Innenverwaltung/LEA einvernehmlich festgestellt, dass für eine solche Begleitung kein Bedarf besteht und dass das LEA eine solche Begleitung nicht benötigt? Oder wichen die Einschätzungen voneinander ab und inwiefern?

Zu 6c.:

Seitens des LEA und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde im Ergebnis der weiteren Befassungen nicht festgestellt, dass für eine solche Begleitung kein Bedarf besteht und dass das LEA eine solche Begleitung nicht benötigt. Stattdessen wurde festgestellt, dass die beabsichtigte Begleitung wegen der Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Beratungsbedarfe des LEA nicht zielerreichend möglich war. Nach den Bewertungen der Besprechungen und Besprechungsergebnisse durch das LEA und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde die vorgenannte Einschätzung nach den erfolgten Abstimmungen auch von den Vertreterinnen und Vertretern des BQN e. V. einschließlich der Fachstelle DOKE geteilt.

6d. Warum hätte die Begleitung durch BQN aus Sicht des Senats den Stellenbesetzungsprozess im Zuge der Zentralisierung zum 01.01.2024 blockiert?

Zu 6d.:

Die Prognose, dass die Durchführung der Begleitung unter den gegebenen Umständen neben der Nichterreichung der Zielsetzungen auch zu Blockierungen in Form zeitlicher Verzögerungen geführt hätte, bezieht sich auf die Zeitbedarfe für erforderliche Abstimmungen zu den bestehenden rechtlichen und spezifischen fachlichen Rahmenbedingungen und zu deren Bewertung und zur Ausgestaltung der jeweils einzelnen

Maßnahmen, die dem Aufbau der Abteilung zuzurechnen sind und diskriminierungs- und diversitätsrelevant sind oder sein können.

6e. Wie gewährleistet der Senat nun, dass es beim Prozess der Einbürgerung nicht zu Diskriminierungen durch Behördenbeschäftigte oder aufgrund des Online-Verfahrens kommt?

Zu 6e.:

Die Beschäftigten des LEA sind in hohem Maße dafür sensibilisiert sowie geschult, jegliche Diskriminierungen zu vermeiden. Entsprechend erfolgt die Auswahl des Personals. Das eingeführte Online-Verfahren ist barrierefrei ausgestaltet und seitens des LEA und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind keine Diskriminierungswirkungen erkennbar. Sollte es diesbezügliche konkrete Hinweise geben, würde das LEA diese bewerten und das Verfahren soweit möglich verbessern.

6f. Wie stellt der Senat beim Antragsverfahren oder durch die Mitarbeitenden der Behörde Barrierefreiheit sicher?

Zu 6f.:

Das Online-Antragsverfahren ist seitens des IT-Verfahrensherstellers anforderungsgemäß barrierefrei ausgestaltet. Aktuell liegen keine Erkenntnisse über Abläufe im Einbürgerungsbereich des LEA, die für bestimmte Antragstellende Barrieren darstellen, vor.

6g. Welche (weiteren) Schritte plant der Senat zu welchem Zeitpunkt für eine diskriminierungssensible und diversitätsorientierte Organisationsentwicklung?

Zu 6g.:

Seitens der Fachstelle DOKE wurde den Landesbehörden aktuell angeboten, eine Beratung durch DOKE in Anspruch zu nehmen. Das LEA wird bei DOKE sein Interesse anmelden. Unabhängig davon hat das LEA ein Diversity-Konzept erarbeitet, das derzeit den Beschäftigtenvertretungen des LEA zur Beteiligung vorliegt. Darin befasst sich das LEA in Ergänzung der bereits etablierten diversitäts- und diskriminierungsbezogenen Schulungen und Fortbildungen für seine Mitarbeitenden (einschließlich der Führungskräfte) mit der Konzipierung und anschließenden Bereitstellung weiterer diesbezüglicher Schulungen und Fortbildungen seiner Beschäftigten.

7. Wird der Senat eine Einbürgerungskampagne für Berlin entwickeln und durchführen, um mehr Menschen zur Einbürgerung zu motivieren und um über die Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung und die neue Staatsangehörigkeitsreform zu informieren und für mehr Einbürgerungen zu werben, wenn ja auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?
 - 7.a. Wie wird der Senat eine Kampagne oder zumindest die Informationen über Zentralisierung und die Gesetzesreform in die migrantischen Communities tragen, über welche Instrumente wird mit den migrantischen Communities und insgesamt mit der Stadtgesellschaft kommuniziert?
 - 7.b. Welche Veranstaltungen sind senatsseitig hierzu geplant und mit welchen Organisationen wurde wann dazu ein Austausch vorgenommen?

Zu 7., 7a. und 7b.:

Im Haushalt der Integrationsbeauftragten (Titel 53101) sind Mittel in Höhe von 150.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 für eine Einbürgerungskampagne vorgesehen. Die Entscheidung über die Verausgabung und die konkrete Ausgestaltung wird 2025 abhängig davon getroffen, wie sich die Situation im Bereich der Verfahrensbearbeitung im Landesamt für Einwanderung darstellt und welche Form der Informationsverbreitung dann sinnvoll erscheint. Zu den bundesgesetzlichen Änderungen wurde eine Informationskampagne der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung angekündigt.

Berlin, den 12.03.2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport